



# Allgemeine Bedingungen für die Rürup Rente mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Rürup Rente 8.1

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung gemäß § 2 AltZertG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG).

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 5 Wer erhält die Leistung?
- § 6 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten? (Abrufkorridor)
- § 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

- § 10 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf unsere Leistung?
- § 11 Welche Kosten sind mit Ihrem Vertrag verbunden und wie werden diese Kosten verrechnet?
- § 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 13 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 15 Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 16 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 17 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

## § 1 – Welche Leistungen erbringen wir?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach § 2.

### Unsere Leistung ab Rentenzahlungsbeginn

- (1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Ende der Aufschubdauer), zahlen wir Ihnen die vereinbarte monatliche Rente lebenslang vorschüssig an den vereinbarten Fälligkeitstagen in gleich bleibender oder steigender Höhe.

Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Die vereinbarte lebenslange Rente berechnen wir bereits bei Vertragsbeginn auf Grundlage einer unternehmensindividuellen und geschlechtsunabhängigen Sterbetafel auf Basis der Sterbetafel „DAV 2004 R Selekt“ und mit einem Rechnungszins von 0,9 %.

- (2) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 20 Euro beträgt.
- (3) Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenzahlungsbeginn eine sogenannte Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 und 4 EStG in Verbindung mit § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten

Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Bei der Berechnung sind alle Rürup Renten insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Beträgt diese Rente weniger als 20 Euro monatlich, finden wir den Vertrag entsprechend der obigen Rechtsgrundlage ab. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

### Unsere Leistung bei Tod nach dem Tarif BRA

- (4) Sterben Sie vor oder nach dem vereinbarten Rentenbeginn, werden nach dem Tarif BRA keine Leistungen aus dem Vertrag fällig.

### Unsere Leistung bei Tod nach dem Tarif BRAGT

- (5) Nach dem Tarif BRAGT erbringen wir folgende Leistungen im Fall Ihres Todes:

#### a) vor dem Rentenbeginn

Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, stellen wir ein Versorgungskapital in Höhe der bis zum Zeitpunkt Ihres Todes gezahlten Beiträge abzüglich der Zuschläge nach § 11 Absatz 10 zur Verfügung. Das Versorgungskapital wird in eine Rente umgewandelt und gemäß c) an Ihre einkommensteuerrechtlich versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt. Weitere Informationen zu den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen finden Sie in § 5 Absatz 1. Den Betrag des Versorgungskapitals können Sie dem Ihrem Versicherungsschein beigefügten Verlauf der künftigen Entwicklung Ihres Vertrags entnehmen.

#### b) nach dem Rentenbeginn

Sterben Sie in der vereinbarten Rentengarantiezeit, wird der mit dem Rechnungszins abgezinste Wert der noch ausstehenden garantierten Renten der Rentengarantiezeit in eine Rente umgewandelt und gemäß c) an Ihre einkommensteuerrechtlich versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach § 5 Absatz 1 ausgezahlt.

c) Art der Leistung

Wir zahlen eine sofort beginnende, lebenslange Rente an Ihren zum Zeitpunkt Ihres Todes mit Ihnen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner.

Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes keinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, zahlen wir eine sofort beginnende, abgekürzte Leibrente für jedes Kind gemäß § 5 Absatz 1, solange es mindestens eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig keine dieser Voraussetzungen mehr erfüllt wird.

Der Berechnung der lebenslangen und der abgekürzten Leibrente legen wir die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde. Die monatlichen Renten zahlen wir an den vereinbarten Fälligkeitstagen in gleich bleibender oder steigender Höhe.

Die Absätze 2 und 3 gelten ebenfalls für Renten, die an Ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine einkommensteuerrechtlich versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet die Versicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird.

- (6) Eine über die in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Leistungen hinausgehende Auszahlung einer Leistung ist nicht möglich. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

### Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (7) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven nach § 2.

### § 2 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 5) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können und diese auch Null sein kann (Absatz 10).

- (2) **Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?**

#### Aus welchen Quellen stammen die Überschüsse?

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: Den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis. Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1. Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Daraus werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Ist der verbleibende Betrag positiv, verwenden wir ihn für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Sind die Beträge, die wir für die garantierten Leistungen insgesamt benötigen, höher als die gesamten Nettoerträge der berücksichtigten Kapitalanlagen, wird diese Finanzierungslücke aufgefüllt. Dafür können die Anteile der Versicherungsnehmer am positiven Risikoergebnis und am positiven übrigen Ergebnis verwendet werden.

#### 2. Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung niedriger ist, als bei der Tarifikalkulation angenommen. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die

Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

### 3. Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei Tarifikalkulation angenommen.

- (3) **Wie verfahren wir mit diesen Überschüssen?**

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (4) **Was gilt für Bewertungsreserven?**

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung der Aufschubdauer,
- während der Rentenzahlung, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

- (5) **Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?**

Wir haben gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um beispielsweise die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppe zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihre Versicherung gehört zur Gewinngruppe Rentenversicherungen nach dem AltZertG. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung eine Überschussbeteiligung entsprechend Absatz 1. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschuss- bzw. Schlussüberschuss-Anteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

- (6) **Überschüsse in der Aufschubdauer**

#### 1. Laufende Überschussanteile

Alle Hauptversicherungen erhalten vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres sowie am Ende der Aufschubdauer, einen Zins-Überschussanteil in Prozent des um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungskapitals, einschließlich des Deckungskapitals der Bonusrente nach Absatz 7 des abgelaufenen Versicherungs-

jahres. Zuzahlungen erhöhen ab Zahlungseingang das Deckungskapital und werden dadurch am Zinsüberschuss beteiligt.

Hauptversicherungen mit laufender Beitragszahlung erhalten außerdem während der Beitragszahlung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals bei Beginn der Versicherung, einen Kosten-Überschussanteil in Prozent des Kostenbeitragsteils der in einem Versicherungsjahr zu entrichtenden Beiträge. Der Kostenbeitragsteil ist der Teil der Kosten, der sich nach § 11 Absatz 7 b) auf den Beitrag bezieht. Zuzahlungen sind nicht am Kostenüberschuss beteiligt.

## 2. Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den Überschussanteilen nach Nummer 1 kann bei Ihrer Hauptversicherung – bei Einmalbeitragsversicherungen nur bei einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 15 Jahren – zum vereinbarten Rentenbeginn ein Schluss-Überschussanteil in Prozent der Bemessungsgrundlage hinzukommen. Bei Übertragung Ihres Vertrags auf einen anderen Anbieter in den letzten vier Jahren der Aufschubdauer erhalten Sie einen Schluss-Überschussanteil für Ihre Versicherung, wenn der Versicherungsbeginn Ihrer Rürup Rente zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Bemessungsgrundlage ist die Summe aus dem Deckungskapital – einschließlich des Deckungskapitals der Bonusrente nach Absatz 7 – abzüglich der Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge beziehungsweise – bei Einmalbeitragsversicherungen – abzüglich des Einmalbeitrags.

Übersteigt die Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge beziehungsweise – bei Einmalbeitragsversicherungen – der Einmalbeitrag das Deckungskapital (ohne Deckungskapital der Bonusrente nach Absatz 7), so besteht die Bemessungsgrundlage aus dem Deckungskapital der Bonusrente nach Absatz 7.

Haben Sie Zuzahlungen geleistet, wird die Bemessungsgrundlage außerdem um das Deckungskapital, das aus den Zuzahlungen resultiert, gekürzt.

Die Beteiligung am Schlussüberschuss ist vom Kapitalmarkt abhängig und kann Null sein.

## 3. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich teilen wir Ihrem Vertrag bei Beendigung der Aufschubdauer (durch Tod oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

### (7) Verwendung der Überschüsse in der Aufschubdauer

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden die zugeteilten laufenden Überschussanteile jeweils bei Zuteilung in eine zusätzliche Rente (Bonusrente) umgewandelt. Dafür werden die zum Zeitpunkt der Umwandlung (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt. Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden keine Leistungen aus der Bonusrente fällig. Die Bonusrente wird nach dem Rentenbeginn zusätzlich zur garantierten Rente ausgezahlt.

Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 6 Nummer 3 in eine sofort beginnende Rente gemäß § 1 Absatz 5 c) umgewandelt.

Zum vereinbarten Rentenbeginn werden ein möglicher Schlussüberschuss gemäß Absatz 6 Nummer 2 und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 6 Nummer 3 als Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) mit gleicher Garantiezeit verwendet. Dafür werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

### (8) Überschüsse im Rentenbezug

#### 1. Laufende Überschussanteile

Nach Rentenbeginn wird jährlich zum Versicherungsjahrestag ein Zins-Überschussanteil in Prozent des um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungskapitals des abgelaufenen Versicherungsjahres zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt erstmals ein Jahr nach dem Rentenbeginn.

## 2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Nach Rentenbeginn teilen wir Ihrem Vertrag jährlich zum Versicherungsjahrestag Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu. Die Beteiligung erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Die Ermittlung Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß Absatz 4.

### (9) Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug

Die laufenden Überschussanteile werden je nach vereinbarter Gewinnverwendung zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Wurde die Gewinnverwendung „Flexible Rente“ gewählt, werden die ab Rentenbeginn fälligen Überschussanteile so aufgeteilt, dass sich zusätzlich zur garantierten Rente unter der Voraussetzung einer über die gesamte Rentenbezugszeit unveränderten Überschussbeteiligung eine gleich bleibende Überschussrente ergibt. Ändert sich jedoch die der Berechnung zu Grunde gelegte Überschussbeteiligung, so ändert sich demgemäß auch die Höhe dieser Überschussrente.

Wurde die Gewinnverwendung „Plus Rente“ gewählt, werden die ab Rentenbeginn fälligen Überschussanteile jeweils bei Zuteilung in eine zusätzliche Rente umgewandelt, die zusätzlich zur garantierten Rente ausgezahlt wird.

Bei der Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Rente werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Die Gewinnverwendung vereinbaren Sie mit uns bei Vertragsabschluss. Bis zum Ende der Aufschubdauer haben Sie jederzeit das Recht, zwischen den genannten Verwendungsformen zu wechseln. Rechtzeitig vor dem Ende der Aufschubdauer werden wir Sie nochmals auf diese Wechselmöglichkeit hinweisen.

### (10) Warum können wir die Höhe der Überschüsse nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

## § 3 – Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Weitere Informationen finden Sie in § 7 Absatz 4 und 5 und in § 8.

Ihre Versicherung beginnt um 12:00 Uhr des ersten Tages und endet um 12:00 Uhr des letzten Tages der vereinbarten Dauer des Vertrags.

## § 4 – Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Beanspruchen Sie eine Leistung aus dem Vertrag, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 13 vorgelegt werden. Beansprucht ein Hinterbliebener eine Leistung aus dem Vertrag, können wir zusätzlich verlangen, dass uns ein Zeugnis über den Tag der Geburt dieser Person vorgelegt wird.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie oder der Hinterbliebene noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde eingereicht werden, die Alter und Geburtsort enthält. Wird die Rente an einen Hinterbliebenen gezahlt, muss uns auch dessen Tod unverzüglich mitgeteilt werden. Wir können dann eine amtliche Sterbeurkunde verlangen, die Alter und Geburtsort des Hinterbliebenen enthält. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des



Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind und die unsere Leistungspflicht begründen. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

- (5) Die Renten überweisen wir Ihnen oder Ihrem Hinterbliebenen auf Kosten des Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

#### § 5 – Wer erhält die Leistung?

- (1) Sie erhalten die Leistung. Haben Sie eine Todesfallleistung entsprechend des Tarifs BRAGT mit uns vereinbart, leisten wir an Ihre Hinterbliebenen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG im Fall Ihres Todes. Die Art der Leistung und die Leistungsbeschreibung finden Sie in § 1 Absatz 5 und Absatz 6.

Hinterbliebene gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG sind:

- der zum Zeitpunkt Ihres Todes mit Ihnen in gültiger Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft mit Ihnen lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
  - Kinder, für die Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hatten.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet Absatz 1 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

#### § 6 – Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten? (Abrufkorridor)

##### Vorziehen der Leistung

- (1) Ist ein Rentenbeginn nach Vollendung des 62. Lebensjahres vereinbart, können Sie den Rentenbeginn vorziehen, frühestens jedoch auf den ersten Versicherungsjahrestag, der auf die Vollendung Ihres 62. Lebensjahres folgt.

Der Antrag auf Vorziehen der Leistung muss spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform gestellt werden. Die Textform bedeutet zum Beispiel die Information per E-Mail, Brief oder Fax.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit nach dem Tarif BRAGT gilt auch für die vorgezogene Rente.

##### Aufschieben der Leistung

- (2) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben, höchstens jedoch bis zu dem ersten Versicherungsjahrestag, der auf die Vollendung Ihres 75. Lebensjahres folgt.

Der Antrag auf Aufschieben der Leistung muss spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform gestellt werden.

Die Versicherung kann während der zusätzlichen Aufschubdauer beitragsfrei oder, sofern für den Vertrag keine abgekürzte Beitragszahlungsdauer vereinbart wurde, beitragspflichtig weitergeführt werden.

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente für die Altersvorsorge. Für die Erhöhung der Leistung werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit nach dem Tarif BRAGT kann sich durch das Aufschieben verkürzen.

##### Anpassung der Rentengarantiezeit

- (3) Haben Sie eine Rentengarantiezeit entsprechend des Tarifs BRAGT mit uns vereinbart, können Sie die Rentengarantiezeit flexibel gestalten. Sie können die vereinbarte Rentengarantiezeit um volle Jahre verkürzen oder verlängern. Eine Verlängerung ist nur möglich, sofern der Rentenbeginn nicht gemäß Absatz 1 vorgezogen wurde. Die neue Rentengarantiezeit darf dabei nicht weniger als vier Jahre betragen und Ihr rechnermäßiges Alter zum Ende der Rentengarantiezeit darf 92

Jahre nicht überschreiten. Einen entsprechenden Antrag müssen Sie spätestens drei Jahre vor der Fälligkeit der ersten Rente in Textform stellen.

Wird die Rentengarantiezeit verlängert, ist ein Vorziehen des Rentenbeginns gemäß Absatz 1 ab dem Verlängerungstermin für drei Jahre ausgeschlossen.

Durch die Anpassung der Rentengarantiezeit verändert sich die garantierte Leistung. Eine Verlängerung führt zu einer verringerten, eine Verkürzung zu einer erhöhten garantierten Rente. Die garantierte Rente berechnen wir jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Berechnung liegen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen zu Grunde, insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins.

#### § 7 – Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung

- in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder
  - in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträgen (laufende Beiträge)
- zahlen.

##### Zuschlag für unterjährige Zahlweise

- (2) Wir verzinsen Ihre jährlichen Sparbeiträge so, als ob sie bereits zu Beginn des Versicherungsjahres in voller Höhe eingezahlt worden wären. Die Verzinsung erfolgt also unabhängig von Ihrer Zahlweise. Ihre Beteiligung an den Überschüssen nach § 2 erfolgt ebenfalls unabhängig von der Zahlweise.

Den Versicherungsnehmern mit unterjähriger Zahlweise entstände dadurch ein Zinsvorteil gegenüber den Versicherungsnehmern mit jährlicher Zahlweise. Um alle unsere Versicherungsnehmer unabhängig von der Zahlweise der Beiträge gleich zu behandeln, erheben wir einen Zinszuschlag auf jeden gezahlten Beitrag bei unterjähriger Zahlweise. Diesen Zuschlag haben wir in Ihren Beitrag bereits einkalkuliert. Ein Zuschlag fällt bei jährlicher Zahlweise, bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen nicht an.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der planmäßigen Häufigkeit der Beitragszahlungen im Versicherungsjahr. Der Zuschlag bei halbjährlicher Zahlweise ist geringer als der Zuschlag bei vierteljährlicher Zahlweise und der Zuschlag bei vierteljährlicher Zahlweise ist geringer als der Zuschlag bei monatlicher Zahlweise.

- (3) Ändern Sie während der Vertragslaufzeit Ihre Zahlweise, kann der Zuschlag nach Absatz 2 anfallen, entfallen, sich verringern oder sich erhöhen.

- Der Zuschlag sinkt oder entfällt, wenn die planmäßige Häufigkeit der Beitragszahlungen nach der Änderung der Zahlweise sinkt.
- Der Zuschlag fällt an oder steigt, wenn die planmäßige Häufigkeit der Beitragszahlungen nach der Änderung der Zahlweise steigt.

- (4) Den ersten Beitrag oder Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen. Sie müssen ihn jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung zahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode ist abhängig von der Zahlweise.

Zahlen Sie einen Einmalbeitrag, umfasst die Versicherungsperiode einen Monat. Zahlen Sie die Beiträge in laufenden Beiträgen, umfasst die Versicherungsperiode bei

- Monatsbeiträgen einen Monat,
- Vierteljahresbeiträgen drei Monate,
- Halbjahresbeiträgen ein halbes Jahr
- Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei beitragsfreien Verträgen beträgt die Versicherungsperiode einen Monat.

- (5) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 4) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie das Einziehen des Beitrags von einem Konto (Lastschriftverfahren) vereinbart, ist die Zahlung in folgenden Fällen rechtzeitig:

- Wir können den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen und Sie widersprechen einem berechtigten Einziehen nicht.
- Wir können den Beitrag am Fälligkeitstag nicht einziehen und Sie haben das nicht zu vertreten. Daraufhin senden wir Ihnen eine Aufforderung zur Zahlung des Beitrags. Sie zahlen den Beitrag unverzüglich nach dieser Aufforderung.

Wir können künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen, wenn wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten. Das gilt nur, wenn Sie diesen Umstand zu vertreten haben.

- (6) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (7) Die Beitragszahlung endet mit Ihrem Tod, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Beitragszahlung.
- (8) Wird die Leistung aus Ihrer Versicherung fällig, werden wir noch offene Beiträge mit dieser Leistung verrechnen.
- (9) Sie können eine zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn
  - der Vertrag bereits drei Jahre besteht und
  - Sie als Arbeitnehmer arbeitslos werden.

Die Stundung gewähren wir solange Sie arbeitslos sind, jedoch nicht länger als ein Jahr ab Beginn der Arbeitslosigkeit. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Werden Sie mehrmals arbeitslos, können Sie die Stundung der Folgebeiträge jeweils erneut verlangen. Insgesamt haben Sie das Recht auf Stundung der Folgebeiträge während der gesamten Dauer des Vertrags für höchstens 24 Monate.

Den Eintritt und die Dauer der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nachweisen. Als Bestätigung gilt zum Beispiel ein Bescheid über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung müssen Sie die gestundeten Beiträge unverzüglich in einem Betrag nachzahlen.

- (10) Sie müssen die Stundung der Beiträge mit uns in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) vereinbaren.

## Zuzahlungen

- (11) In der Aufschubdauer können Sie zu jedem Monatsersten eine Zuzahlung leisten. Damit können Sie beispielsweise die für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen voll ausschöpfen.

Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. Die Summe der Zuzahlungen und der zu entrichtenden Beiträge eines Versicherungsjahres darf die für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen gemäß § 10 Absatz 3 EStG nicht übersteigen. Das vereinbarte Versorgungskapital bei Tod vor Rentenbeginn nach dem Tarif BRAGT erhöht sich um den Zuzahlungsbetrag.

Durch die Zuzahlung erhöht sich die Rente für die Altersvorsorge.

Für die Erhöhung der Leistung werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – und die zum Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, wie Ihr rechnungsmäßiges Alter und die restliche Aufschubdauer, zu Grunde gelegt. Erhöhungstermin ist der Termin der Zuzahlung gemäß Satz 1.

Zuzahlungen zu beitragsfreien Versicherungen oder zu Versicherungen, aus denen Leistungen erbracht werden, sind nicht möglich.

## § 8 – Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### Einlösungsbeitrag

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

### Folgebeitrag

- (3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Vergleichen Sie hierzu § 38 Absatz 1 VVG. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Mit der Mahnung werden wir vorsorglich unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angeforderten Betrag nach, so wird die Kündigung wieder unwirksam. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Nachzahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.  
Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 10 um.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden.
- (6) Auf die in den Absätzen 4 und 5 genannten Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

## § 9 – Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

### Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

### Keine Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung

- a) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung

Bei Kündigung nach Absatz 1 wandelt sich der Vertrag ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Rente um. Für die Bemessung der herabgesetzten Rente gilt § 10. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag und Verträge, die bereits beitragsfrei gestellt wurden, bestehen unverändert fort. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufwertes besteht nicht. Sie können einen beitragsfrei gestellten Vertrag unter den Voraussetzungen nach § 10 Absatz 4 durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung beitragspflichtig fortführen.

- b) Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag

Sie können Ihre Versicherung kündigen und den Übertragungswert einem anderen Vertrag gutschreiben lassen, der den Anforderungen des § 2 Absatz 1 AltZertG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG entspricht und zertifiziert ist. Die Todesfallleistung dieses Vertrags darf sich dabei maximal um die Todesfallleistung Ihrer bisher bei uns bestehenden Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung erhöhen. Dieser Vertrag kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen und muss auf Ihren Namen lauten. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Kündigung zur Übertragung nicht mehr möglich.

Der Übertragungswert entspricht dem zum Übertragungszeitpunkt vorhandenen Deckungskapital abzüglich einer Kostenpauschale von 150 Euro zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung nach § 2 und abzüglich etwaiger Beitragsrückstände. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ergibt sich das Deckungskapital bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Vertragsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze nach § 11 Absatz 4.

Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Vertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns mit Ihrem Antrag auf Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns nachweisen, dass dieser Vertrag den Anforderungen des § 2 Absatz 1 AltZertG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG entspricht, zertifiziert ist und dass sich die Todesfallleistung dieses Vertrags maximal um die Todesfallleistung Ihrer bisher bei uns bestehenden Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung erhöht.



### Nachteile und Vorteile einer Kündigung

- (2) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach § 11 Absatz 4 nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Der Übertragungswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung finanziert werden und der gemäß Absatz 1 Buchstabe b) vereinbarte Abzug erfolgt. Eine Kündigung kann für Sie auch von Vorteil sein, wenn Sie beispielsweise den Versicherungsschutz nicht mehr benötigen oder den Vertrag bei einem anderen Anbieter fortführen möchten. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und Ihrer Höhe können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

### Keine Beitragsrückzahlung

- (3) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### § 10 – Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf unsere Leistung?

- (1) An Stelle einer Kündigung nach § 9 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Sie können Ihren Vertrag auch befristet beitragsfrei stellen, wenn der Vertrag bis dahin mindestens drei Jahre beitragspflichtig geführt wurde. Die in Absatz 4 genannten Fristen und Zeitspannen gelten entsprechend. Nach Ablauf der Frist führen wir eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung gemäß Absatz 4 durch. Bei der Beitragsfreistellung setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
  - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
  - unter Zugrundelegung des Betrags des Deckungskapitals abzüglich etwaiger Beitragsrückstände.
- (2) Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ergibt sich das Deckungskapital bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Vertragsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze nach § 11 Absatz 4.

### Nachteile und Vorteile einer Beitragsfreistellung

- (3) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach § 11 Absatz 4 nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Eine Beitragsfreistellung kann für Sie auch von Vorteil sein, wenn Sie den Versicherungsschutz nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang benötigen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und Ihrer Höhe können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

### Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach einer Beitragspause

- (4) Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung innerhalb von drei Jahren fortführen, indem Sie zur nächsten Beitragsfälligkeit entsprechend Ihrer früheren Zahlweise die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die Voraussetzungen dafür sind:
- der Vertrag wurde bis zum Zeitpunkt der Fortführung mindestens drei Jahre beitragspflichtig geführt.
  - der Vertrag war vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der Fortführung insgesamt nicht länger als sechs Jahre beitragsfrei.

Da sich Ihre garantierte Leistung infolge der Beitragsfreistellung vermindert haben Sie die Möglichkeit, den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherzustellen. Dazu können Sie entweder

- ab der Wiederaufnahme der Beitragszahlung höhere Beiträge entrichten, oder
- ab der Wiederaufnahme der Beitragszahlung den gleichen Beitrag zahlen wie zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung und zusätzlich einen einmaligen Beitrag entrichten.

Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung garantieren wir Ihnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins.

### Keine Beitragsrückzahlung

- (5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### § 11 – Welche Kosten sind mit Ihrem Vertrag verbunden und wie werden diese Kosten verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in Ihren Beitrag einkalkuliert. Diese Kosten müssen daher von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

### Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören zum Beispiel Kosten für die Beratung und die Ausstellung des Versicherungsscheins.
- (3) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme. Bei Zuzahlungen verzichten wir auf diese Kosten.
- (4) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und auf Grund von § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Renten sowie Ihren Höhen können Sie der Garantiewert-Tabelle entnehmen, die Ihrem Versicherungsschein beigefügt ist.

- (5) Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten nach Absatz 3 zum Zeitpunkt des Zuflusses des Einmalbeitrags ab.

### Verwaltungskosten

- (6) Die Verwaltungskosten sind Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

### Verwaltungskosten vor Beginn der Rentenzahlung

- (7) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form
- a) eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals. Das gebildete Kapital Ihres Vertrags ist das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilte Kapital. Es setzt sich aus dem Deckungskapital Ihres Vertrags und dem Deckungskapital Ihrer Bonusrente nach § 2 Absatz 7 zusammen.
  - b) eines festen Prozentsatzes eines jeden gezahlten Beitrags einschließlich jeder Zuzahlung.

Die Kosten nach b) fallen in folgenden Fällen nicht mehr an:

- nach Ablauf der Zahldauer
  - nach der Einrechnung des Einmalbeitrags in Ihren Vertrag
  - nach einer Beitragsfreistellung entsprechend § 10.
- (8) Die Verwaltungskosten nach Absatz 7 a) werden über die gesamte Aufschubdauer verteilt.
- (9) Die Verwaltungskosten nach Absatz 7 b) entnehmen wir zum Zeitpunkt des Zuflusses des laufenden Beitrags beziehungsweise des Einmalbeitrags und zum Zeitpunkt des Zuflusses einer jeden Zuzahlung.

### Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

- (10) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

### Höhe der Kosten

- (11) Die Höhe der bei Vertragsbeginn einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

## Kosten für Beitragserhöhungen und Dynamisierung

- (12) Uns entsteht durch Beitragserhöhungen und Dynamiken ein Mehraufwand für die Verwaltung und den Vertrieb. Durch eine Erhöhung der vereinbarten Beitragssumme entstehen neue Abschluss- und Vertriebskosten. Diese Kosten verteilen wir nach Absatz 4. Die durch die Beitragserhöhungen und Dynamiken entstehenden Verwaltungskosten verteilen wir nach den Absätzen 8 und 9. Erhöht sich die Rente, fallen zusätzliche Verwaltungskosten nach Absatz 10 an.

## Anlassbezogene Kosten

- (13) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- 150 Euro bei Kündigung Ihres Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag
  - bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht auf Grund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

## Sonstige Kosten

- (14) Über die Absätze 2 bis 13 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Ausdrücklich zulässige Kosten sind beispielsweise Mahnkosten, welche sich durch den Zahlungsverzug eines Folgebeitrags ergeben. Vergleichen Sie hierzu § 38 Absatz 1 VVG. Erläuterungen zum Zahlungsverzug eines Folgebeitrags finden sich in § 8.

## § 12 – Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten. Gemäß § 13 VVG gilt eine an Sie zu richtende Willenserklärung, die wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift gesendet haben, drei Tage nach Absendung als Ihnen zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

## § 13 – Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir wegen gesetzlicher Regelungen zum
- Erheben,
  - Speichern,
  - Verarbeiten und
  - Melden
- von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die dafür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Abschluss des Vertrags,
  - bei Änderung dieser Informationen und Daten nach Abschluss des Vertrags oder
  - auf Nachfrage
- unverzüglich zukommen lassen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Tatsachen, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
  - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
  - der steuerlichen Ansässigkeit des Empfängers der Leistung
- maßgebend sein können.

Zu diesen Informationen zählen

- die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n),
- das Geburtsdatum,
- der Geburtsort und
- der Wohnsitz.

- (3) Wann ein Vertrag meldepflichtig ist und welche Informationen wir von Ihnen benötigen, können Sie in unserem „Merkblatt Auskunftspflichten“ nachlesen.

Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags eine Fassung unseres Merkblatts auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze.

Das jeweils aktuelle Merkblatt können Sie im Internet unter [www.huk.de/auskunftspflichten](http://www.huk.de/auskunftspflichten) einsehen oder bei der HUK-COBURG-Lebensversicherung AG anfordern.

- (4) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zukommen lassen, gilt Folgendes: Bei einer gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nicht vorliegen.
- (5) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

## § 14 – Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile (gebildetes zugeteiltes Kapital), nicht garantierter Schlussüberschüsse und nicht garantierter Beteiligung an Bewertungsreserven (gebildetes Kapital),
- die im abgelaufen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden Sie auch darüber unterrichtet, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

## § 15 – Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## § 16 – Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

## § 17 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen können unwirksam sein oder werden. Ist dies der Fall, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch für die bestehenden Verträge ersetzen. Dafür muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die neuen Bestimmungen sind zur Fortführung des Vertrags notwendig.
- Das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung stellt für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte dar.

Dass die Klausel unwirksam ist, muss durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

festgestellt worden sein.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn Folgendes gilt:

- Das Vertragsziel wird gewahrt.
- Die Interessen der Versicherungsnehmer werden angemessen berücksichtigt.

Wir teilen Ihnen die neue Regelung und die dafür entscheidenden Gründe mit. Zwei Wochen später wird die neue Regelung Bestandteil des Vertrags.

Die gesetzliche Grundlage für das beschriebene Verfahren finden Sie in § 164 VVG.

### Grundsätze unseres Beschwerdemanagements

Es ist uns wichtig, Ihnen erstklassige Leistungen zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sind Sie dennoch mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden, dann lassen Sie uns dies bitte wissen. Wir nehmen Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihre Kritik sehr ernst.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 09561 96-50740 oder postalisch unter der folgenden Adresse:

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Bahnhofsplatz  
96440 Coburg

Sie können sich auch über ein Online-Formular an uns wenden. Das **Kontaktformular für Ihre Beschwerde** und weitere Informationen finden Sie auf [www.HUK.de/beschwerde](http://www.HUK.de/beschwerde).

Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten. Falls eine abschließende Bearbeitung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen möglich ist, erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

Um Ihr Anliegen schnell und umfassend zu bearbeiten, bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Name
- Adresse

- Telefon
- Versicherungsnummer
- Schilderung Ihres Anliegens

### Versicherungsombudsmann

Neben uns haben Sie auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann zu wenden. Diese außergerichtliche Schlichtungsstelle vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Versicherern.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Tel. 0800 3696000\*

Fax 0800 3699000\*

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

(\* kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst ermöglichen, unsere Entscheidung zu überprüfen.

### Online-Streitbeilegungsplattform:

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (beispielsweise über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

### Die für uns zuständige Versicherungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Tel. 0228 4108-0

Fax 0228 4108-1550

Die Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt davon unberührt.